

## Wichtige Hinweise für Teilnehmer und Akteure des Belecker Rosenmontagszuges 2019

### 1. Allgemeine Hinweise

- a) Teilnehmermeldungen an Fabian Appelhoff (Tel. 0160/97027612), Matthias Sellmann (Tel.: 0176/32342890), oder Tobias Welzel (Tel.: 0171/9391121).  
**Wagen bis Montag, den 18.02.2019, Fußgruppen bis Montag, den 25.02.2019.**
- b) Der Rosenmontagszug soll kommentiert werden. Wir bitten Sie, eine Beschreibung des Wagens bzw. der Fußgruppe bis Montag, den 25.02.2019 bei Fabian Appelhoff, Wilkestraße 30, abzugeben.
- c) Beachten Sie bitte die Hinweise und Anordnungen der Zugleitung.
- d) Auch während des Rosenmontagszuges sind die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche ist nicht gestattet. Grundsätzlich sollte auf die Abgabe von alkoholischen Getränken an Außenstehende verzichtet werden.
- e) Vermeiden Sie unnötigen Müll.
- f) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten.
- g) Die Benutzung von Gasheizungen und Glasflaschen ist untersagt.
- h) Bitte halten Sie entsprechenden Abstand zu dem Vorwagen bzw. der Fußgruppe.
- i) Um eine Gefährdung der Zuschauer, insbesondere der Kinder auszuschließen, ist eine ausreichende Zahl von mindesten 18jährigen Ordnern von der dazugehörigen Gruppe einzusetzen. Die Ordner sind in der entsprechenden Liste namentlich zu benennen. Die Anzahl der erforderlichen Ordner ergibt sich aus der Länge des Zuges: bis 8m eine Person/Zugseite, bis 12m zwei Personen/Zugseite, bis 20m drei Personen/Zugseite.
- j) Treffpunkt für Eltern und Kinder in Ausnahmesituationen ist der Gasthof Hoppe, Lanfer 62 in Belecke.

### 2. Hinweise für Fahrzeugführer

- a) Die Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ein absolutes Alkoholverbot ist einzuhalten, da im Falle eines Unfalles mit erheblichen Folgen zu rechnen ist.
- b) Im Falle eines Unfalles bitte sofortigen Hilferuf an die Zugleitung:  
**Malteser Hilfsdienst MHD Tel.: 02902/9897904**
- c) Zur Vermeidung von Schäden muss auf der Anfahrt vom Bauort zum Wilkeplatz und nach Beendigung des Rosenmontagszuges von der Schützenhalle zum Bauort angemessen und vorsichtig gefahren werden.
- d) Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen sich auf der Ladefläche keine Personen aufhalten. Das bedeutet, dass auf der Fahrt zum Wilkeplatz und nach dem Auflösen des Zuges keine Aktiven auf dem Wagen sein dürfen.
- e) Bremsenrichtungen dürfen nicht durch Manipulation außer Betrieb gesetzt werden.

### 3. Versicherungshinweise

- a) Es besteht Haftpflichtversicherungsschutz für die mitwirkenden Personen des Rosenmontagszuges. Nicht versichert sind die Vorarbeiten wie Wagenbau o.ä. sowie die Fahrzeuge.
- b) **Für die Fahrzeuge ( Zugfahrzeug und Anhänger ) muss eine KFZ - Haftpflichtversicherung bestehen.**  
Für angemeldete Fahrzeuge muss von der jeweiligen Versicherung eine Freistellung zur Teilnahme am Rosenmontagszug beantragt werden. In den Versicherungsbedingungen ist der Verwendungszweck angegeben (z.B. der Traktor zum landwirtschaftlichen Betrieb, LKW im Werksverkehr). Daher muss eine Einverständniserklärung der jeweiligen Versicherung vorliegen.
- c) Die Verwendung roter Kennzeichen bei Karnevalsunzügen ist möglich unter der Bedingung, dass in einem Nachweis bescheinigt wird, dass der Versicherungsschutz sich auch auf die Teilnahme am Rosenmontagszug erstreckt.

### 4. Einsatz von Fahrzeugen beim Rosenmontagszug

- a) Am Rosenmontagszug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen die den im „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen“ beschriebenen Voraussetzungen entsprechen.  
Die fertig aufgebauten Wagen sind einem Gutachter des TÜV vorzuführen.
- b) Achten Sie auf einen ordnungsgemäßen und sicheren Aufbau Ihrer Wagen.
- c) Die Wagenverkleidung darf den Sicherheitsabstand (30 cm von der Erde) nicht überschreiten.
- d) Fahrzeuge auf denen Personen befördert werden müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen sowie Ein- bzw. Ausstiegen versehen sein.  
Brüstungen / Geländer müssen eine Höhe von 1,-m bei der Beförderung von Erwachsenen und eine Höhe von 0,80m bei der Beförderung von Kindern haben. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten angeordnet sein.
- e) Beim Mitfahren von Kindern muss mindestens ein geeigneter Erwachsener anwesend sein.
- f) Die Wagenbreite ist auf 3,30 m zu beschränken, die Wagenhöhe(incl.Personen)auf 4,80 m
- g) Überlange und überbreite Fahrzeuge sollten der Polizei angezeigt werden, damit diese Fahrzeuge in Polizeibegleitung zum Wilkeplatz und zum Bauort zurückgeführt werden.
- h) Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf 60° zu begrenzen.
- j) Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.
- i) Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie ist vom Prüfer auf 6 km/h festgelegt.

**Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen uns allen ein gutes Gelingen.  
Mit einem dreifachen „Belecke Helau“!**